

Beitragsordnung der Bayerischen Architektenkammer vom 9. November 1971 (StAnz Nr. 3/1972), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 20. November 2015 (StAnz Nr. 49/2015)

1. Beitragsfestsetzung

- 1.1 Die Bayerische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jeweils von der Vertreterversammlung mit der gemäß Art. 16 Abs. 4 BauKaG erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit für ein Geschäftsjahr festgesetzt.
- 1.2 Jedes Kammermitglied wird zum Beitrag nach Ziff. 1.1 veranlagt (voller Mitgliedsbeitrag = Beitragsgruppe I). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach Ziff. 1.1 befreit.
- 1.3 Stadtplanerinnen und Stadtplanern, die nachweisen, dass sie auch Mitglied bei einer anderen bayerischen Berufskammer sind, und dort Beitrag entrichten, sind von der Beitragspflicht befreit.
- 1.4 Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bei Architektenwettbewerben in Bayern tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10% des ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorars.

2. Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag

2.1 (Beitragsgruppe II)

Beamtete und angestellte Kammermitglieder, die keine Nebentätigkeit als Architekten und/oder Stadtplaner ausüben, zahlen auf Antrag zwei Drittel des vollen Mitgliedsbeitrags nach Ziff. 1.1. Als Nebentätigkeit gilt jede Tätigkeit als Architekt und/oder Stadtplaner, mit der Jahresbruttoeinkünfte von mehr als 2.850 Euro erzielt werden.

2.2 (Beitragsgruppe III)

- Kammermitglieder, deren Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 23.000 Euro nicht übersteigt oder
- Kammermitglieder, die ausschließlich Altersbezüge erhalten

zahlen auf Antrag ein Drittel des vollen Mitgliedsbeitrags nach Ziff. 1.1

2.3 (Beitragsgruppe IV)

Kammermitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und den Architekten- oder Stadtplanerberuf nicht mehr ausüben, sind von der Beitragspflicht befreit.

- 2.4 Kammermitglieder mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung wenigstens 50 % werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

- 2.5 In Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss Finanzen und Fürsorge.

- 2.6 Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag gem. den Ziffern 2.1 bis 2.5 werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Anträge innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheids gestellt werden und die Angaben zur Begründung des Ermäßigungsantrags innerhalb dieser Frist durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht werden. Die Bayerische Architektenkammer ist berechtigt, im Einzelfall weitergehende Nachweise anzufordern.

3. Fälligkeit des Beitrags

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 1.1 wird einmalig zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheids zu begleichen.
- 3.2 Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres eine rechtskräftige Festsetzung der Beitragshöhe noch nicht vor, so erfolgt eine Zahlungsanforderung nach Maßgabe des bisher festgesetzten Beitrags.
- 3.3 Der zusätzliche Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 1.4 wird einen Monat nach Ablauf des Kalenderjahres fällig.

4. Beginn, Ende der Beitragspflicht

- 4. Beginn, Ende der Beitragspflicht
- 4.1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des auf das Datum der Eintragung folgenden Monats.
- 4.2 Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird. Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
- 4.3 Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Im Falle der Neuaufnahme oder Löschung eines Kammermitglieds aus der Architektenliste reduziert sich der Mitgliedsbeitrag in diesem Jahr anteilig auf die Monate der Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer.

5. Mahnung, Vollstreckung

- 5.1 Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden gemäß Art. 19 Abs. 3 BauKaG vollstreckt.
- 5.2 Für die Anmahnung von Beitragsrückständen wird eine Gebühr in Höhe von 5 %, mindestens aber 5 Euro für die 1. Mahnung, bzw. 10 %, mindestens aber 10 Euro für die 2. Mahnung des ausstehenden Beitrags erhoben.
- 5.3 Die geleisteten Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet.
- 5.4 Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen mit Forderungen gegen die Architektenkammer ist ausgeschlossen.

6. Geschäftsjahr, Erfüllungsort

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München als Sitz der Bayerischen Architektenkammer.